

# SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **13 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Deutschschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Tel. 4 19 39, Postcheck VIII 5430

Redaktion, pädagogische Fragen: Kantonsschulstr. 1, Tel. 2 24 70

## Ferien an Schwererziehbare im Elternhaus!

Was sagen andere dazu?

Bald mögen zwanzig Jahre verflossen sein, seit von den Versorgern der Ruf an die Anstaltsleitungen erging, man möge den Zöglingen Ferien gewähren. Die Forderung war gut gemeint und in manchen Fällen auch von Nutzen, in Anstalten für körperlich Gebrechliche und Schwachbegabte sicher leichter durchzuführen, als in solchen für Schwererziehbare. Wir haben ja in unseren Anstalten einige Schwererziehbare, die von ihren Eltern versorgt wurden, die meisten sind aber von Behörden eingewiesen, oft gegen den Willen der Eltern, die sich der Maßnahme nur notgedrungen fügten.

Bei der ersten Kategorie, also den durch die Eltern eingewiesenen, könnte man meistens ohne Bedenken Ferien gewähren. Wie aber steht es mit den anderen, namentlich den zwangsweise Versorgten? Dies sind doch meistens Kinder deren Eltern schlechte Erzeuger und schlechte Erzieher waren. Unsere Aufgabe ist es, die Kinder umzuerziehen, ihre guten Anlagen zu entwickeln, die schlechten niederzuhalten, ihnen die Augen für ihre Schwächen zu öffnen. Wir glaubten nun oft die Erfahrung gemacht zu haben, daß man einen gewissen Grad der Umerziehung erreicht hatte, der Aufenthalt der Kinder im Elternhaus machte die Mühe zu nichts.

Wir probierten eine bessere Auslese zu treffen. Das scheint mir je länger je schwerer, namentlich vom Kind aus gesehen. Ist es an den Anlagen schuld, daß ihm keine Ferien gewährt werden können, oder daß gerade es Eltern hat, von denen andere Leute glauben, man dürfe sie nicht mehr zu ihnen lassen? Wir bestimmten: Ferien werden an Weihnachten gewährt. Voraussetzung dazu ist, ein Jahr Anstaltsaufenthalt, gutes Verhalten des Kindes und Einverständnis des Versorgers.

Was ist ordentliches Verhalten? Dem einen geht es leicht unsere Zufriedenheit zu erwerben, der andere bringt es trotz großer Mühe nicht fertig. Ist es dann recht, daß der, der sich wenig Mühe geben muß, Ferien bekommt und der andere, bei dem es heißt: „Wollen habe ich wohl, aber Vollbringen das Gute finde ich nicht“, darf nicht gehen? Nehmen wir aber Rücksicht auf den guten Willen und nicht auf das äußerlich sichtbare Verhalten des Kindes, so begreifen das die „Braven“ wieder nicht. Am allerwenigsten aber verstehen sie, wenn man die Eltern in verschiedene Klassen einteilen muß.

Die Einwilligung der Behörde. Oft kennt der Versorger die Familienverhältnisse der Kinder zu wenig, daß er ein richtiges Urteil darüber bilden

kann und gibt rein gefühlsmäßig die Einwilligung zur Feriengewährung, manchmal auch des lieben Friedens willen. Ohne Befragen eines Gemeinderates gewährten wir einst, auf lügenhafte Angaben der Mutter, Ferien an Kinder. Die Behörde machte uns deshalb Vorwürfe. Ein Jahr später half der Gemeinderat, daß man den verlaust aus den Ferien zurückgekehrten Kindern keinen Urlaub geben durfte. Darauf wurde der Vater der Behörde gegenüber grob. Diese teilte uns mit, daß die Verhältnisse im Elternhause so seien, daß man die Kinder wohl heimgeben dürfe. Wieder kamen sie verlaust und verdorben. Hierauf weigerten wir uns Ferien zu gestatten, da das Kind nach einem Vierteljahr entlassen wurde. Der Gemeinderat aber verfügte, daß Ferien erteilt werden sollten und der Vater behielt das Kind zu Hause und brachte es an eine Stelle. Der Gemeinderat sagte Ja und Amen, weil der Vater „gar ruch“ sei.

Besser befriedigte es, wenn Kinder zu befreundeten Familien gegeben werden konnten. Nicht befriedigt hat aber das wieder die Eltern, die die Kinder gerne zu Hause gehabt hätten, was menschlich begreiflich ist.

Vereinzelt kamen auch Fälle vor, daß namentlich reifere Zöglinge, das Nachteilige im Elternhaus einsahen, ja, daß sie vorzeitig aus den Ferien zurückkehrten, sie hätten es zu Hause nicht mehr ausgehalten, oder daß Kinder, gerade weil sie in den Ferien das Hohle vom „Zuhause“ erkannt hatten, nach dem Anstaltsaufenthalt nicht heim, sondern in die Fremdfamilie zu gehen wünschten.

Weit zahlreicher aber sind die Fälle in denen die Kinder in den Ferien wieder ins alte Fahrwasser gelangen, auch die Fälle wo die Kinder allerhand in die Anstalt einschleppen, das man lieber von ihnen ferngehalten hätte.

Der Zweck dieser Zeilen ist, Kolleginnen und Kollegen, auch Versorger, zur freien Meinungsäußerung, zur Klärung dieser umstrittenen Maßnahme zu veranlassen, zum Nutzen der uns anvertrauten Kinder.

H. Schelling.

## Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1942/43 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (blinde, taube, sprachgebrechliche, geistesschwache und schwererziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergärtnerinnendipls. — Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1, zu richten. Anmeldefrist bis zum 1. März 1942. Kursbeginn Mitte April 1942.